

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III A 2 - 1025/E/6/2021
Telefon: 9013 (913) - 3557

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26399

vom 28. Januar 2021

über Berliner Strafvollzug - Auswirkungen der Corona-Pandemie und Umsetzung von
Abschiebungen (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Quarantänefälle aufgrund von

- a) Infektion,
- b) Symptomen und
- c) Kontakt

gab es am 16.12. in der JSA Plötzensee jeweils unter Personal und unter den Insassen, und wer hat jeweils entschieden, dass die Quarantäne erfolgt? Erfolgten die Maßnahmen auf Veranlassung oder in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt? In welcher Form erfolgten die Maßnahmen für die Insassen (z.B. Einschluss in der Zelle, kein Hofgang, keine Ausbildung/Arbeit, kein Besuch etc.)?

Zu 1.a) und b): Am 16. Dezember 2020 gab es insgesamt acht Bedienstete der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA), die sich infolge einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer Infektion in häuslicher Quarantäne befanden. Zudem befanden sich fünf Gefangene der JSA infolge einer positiven Testung aufgrund einer Infektion in Quarantäne in ihren Unterbringungsbereichen.

Zu 1.c): Des Weiteren befanden sich am 16. Dezember 2020 insgesamt 14 Bedienstete infolge ordnungsgemäßer Kontaktpersonennachverfolgung als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (bestehendes höheres Infektionsrisiko gemäß der Definition des Robert-Koch-Instituts) in häuslicher Quarantäne und 16 Gefangene als Kontaktpersonen der Kategorie 1 in Quarantäne in ihren Unterbringungsbereichen.

Die infolge eines Infektionsgeschehens oder einer Kontaktpersonennachverfolgung erforderlichen Maßnahmen wurden als Einzelfallentscheidungen seitens der JSA im Benehmen mit dem Ärztlichen Direktor des Berliner Justizvollzuges und in Abstimmung mit dem für die JSA zuständigen Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf getroffen. Dies gilt insbesondere für die Einschränkungen der Gefangenen in ihrem Haftalltag, die gleichsam individuell nach dem jeweiligen Schweregrad der Betroffenheit unter strenger Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Die Bedürfnisse und Rechte der Gefangenen

(etwa der gesetzlich garantierte tägliche Aufenthalt im Freien) werden dabei unter entsprechender Beachtung der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen berücksichtigt.

2. Welche konkreten Kenntnisse hat der Senat darüber, dass mindestens einer der am 16.12.2020 aus der JSA Plötzensee nach Kabul abgeschobenen Männer zum Zeitpunkt der Abschiebung unter Quarantäne stand, weil er in der JSA Berlin konkrete Kontakte zu Covid19-infizierten Mitarbeitern und Mithäftlingen hatte?

3. Inwiefern erfolgte die Abschiebung des in der JSA unter Quarantäne stehenden Mannes in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt?

Zu 2 und 3.: Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort zu Frage 12 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/26176 vom 14. Januar 2021 verwiesen.

4. Welche Kleidung trugen die beiden aus der JSA Plötzensee abgeholt Personen bei der Verbringung zum Flughafen Leipzig/Halle zur Abschiebung nach Kabul? (Anstaltskleidung, private Kleidung, Winterkleidung inkl. Winterjacke und Winterschuhe usw.?)

Zu 4.: Die am 16. Dezember 2020 abgeschobenen Inhaftierten trugen Anstaltskleidung. Sie führten zudem private Kleidung mit sich, darunter lange Hosen, Pullover und Jacken.

5. Bestand eine Möglichkeit, Gepäck aus der durch die JSA gesondert verwahrten persönlichen Habe der Gefangenen wie z.B. Kleidung, Mobiltelefon, Fotos und Dokumente bei der Abschiebung nach Afghanistan mitzunehmen, und wenn nein, weshalb nicht?

Zu 5.: Sämtliche durch die JSA verwahrte Habe von Gefangenen sowie die in den ihnen zugewiesenen Hafträumen befindlichen privaten Gegenstände werden bei der Entlassung der Gefangenen grundsätzlich ausgehändigt. Dies erfolgte auch bei den zwei abzuschiebenden Gefangenen am 16. Dezember 2020.

6. Bestand eine Möglichkeit, Bargeld der Gefangenen bei der Abschiebung aus der JSA nach Afghanistan mitzunehmen, und wenn nein, weshalb nicht?

Zu 6.: Den Gefangenen der JSA ist der Besitz von Bargeld in der Haft nicht gestattet. Sämtliche Gelder der Gefangenen werden auf dafür eingerichteten Konten verwaltet. Bei der Entlassung der Gefangenen werden diese ordnungsgemäß aufgelöst. So wurde auch bei den beiden abzuschiebenden Gefangenen verfahren. Die Geldmittel wurden den beauftragten Polizeibeamten des Landeskriminalamtes zur vorübergehenden Verwahrung während des Transports übergeben.

7. Welche generellen rechtlichen und organisatorischen Regelungen und Vorkehrungen bestehen im Land Berlin zur Ausstattung mit den üblichen Wetterbedingungen im Zielstaat angemessener privater Kleidung bei Abschiebungen aus Strafanstalten?

Zu 7.: Wie bei allen Gefangenen sind die Anstalten auch bei abzuschiebenden Gefangenen fortlaufend bestrebt, diese zur freiwilligen Bildung eines Eingliederungsgeldes zu motivieren, über das sie bereits vor der Entlassung im Rahmen von entlassungsvorbereitenden Maßnahmen, beispielsweise zum Erwerb von Kleidung, und schließlich bei der Entlassung verfügen können. Bedürftigen Gefangenen kann aus Sozialmitteln eine Entlassungsbeihilfe zum Beispiel in Form angemessener Kleidung gewährt werden.

8. Welche generellen rechtlichen und organisatorischen Regelungen und Vorkehrungen bestehen im Land Berlin zur Mitnahme von Sachen aus der persönlichen Habe bei Abschiebungen aus Strafanstalten (z.B. zur Bereitstellung einer geeigneten Tasche und zum vorsorglichen Packen durch den Gefangenen)?

Zu 8.: Sämtliche durch die Berliner Justizvollzugsanstalten verwahrte Habe von abzuschiebenden Gefangenen sowie die in den ihnen zugewiesenen Hafträumen befindlichen privaten Gegenstände werden bei der Entlassung grundsätzlich ausgehändigt. Sind die abzuschiebenden Gefangenen mangels eigener Taschen oder anderweitiger geeigneter Transportmöglichkeiten nicht in der Lage, ihre Habe mitzuführen, können sie speziell dafür von den Anstalten vorgehaltene Tragetaschen erhalten. Das vorsorgliche Packen durch abzuschiebende Gefangene ist aufgrund dessen, dass der konkrete Termin der Abschiebung nur einem sehr begrenzten Personenkreis vorab bekannt und im Übrigen als Dienstgeheimnis nach § 353b des Strafgesetzbuches zu qualifizieren, die unbefugte Weitergabe mithin strafbar ist, grundsätzlich nicht möglich.

9. In wie vielen Fällen wurden seit 2017 Gefangene aus Berliner Strafanstalten abgeschoben, ohne Sachen aus der durch die Strafanstalt gesondert verwahrten persönlichen Habe mitnehmen zu können, und was haben die Strafanstalten ggf. unternommen, um die persönliche Habe dem Abgeschobenen nachträglich zukommen zu lassen? Ist es zutreffend, dass die persönliche Habe im Regelfall durch die Haftanstalt vernichtet wird?

Zu 9.: Eine statistisch auswertbare Erfassung über Abschiebungen aus Berliner Justizvollzugsanstalten, bei denen abzuschiebende Gefangene keine persönliche Habe mitnehmen konnten, erfolgt nicht. Aufgrund der regelmäßigen Abstimmungen zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Polizeivollzugsbehörden ist es den Gefangenen hingegen grundsätzlich möglich, ihre Habe mitzunehmen.

Sollte es ausnahmsweise dazu kommen, dass Teile der Habe von entlassenen abzuschiebenden Gefangenen nicht mitgenommen werden können, werden diese in den Anstalten ordnungsgemäß verwahrt und die Möglichkeit der Nachsendung an den entlassenen Gefangenen in regelmäßigen Abständen überprüft.

10. Welche generellen rechtlichen und organisatorischen Regelungen und Vorkehrungen bestehen im Land Berlin zur Mitnahme von Geldbeträgen des Gefangenen und ggf. der Ausstattung mit einem Handgeld bei Abschiebungen aus Strafanstalten?

Zu 10.: Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

11. Ist es zutreffend, dass in der Jugendstrafanstalt Plötzensee – anders als in allen übrigen Berliner Strafanstalten - das Tragen von Anstaltskleidung auch in der Freizeit zwingend ist, und ist diese generelle Praxis nach Auffassung des Senats noch zeitgemäß und zudem vereinbar mit den Persönlichkeitsrechten nach Artikel 1 und 2 Grundgesetz und der bereits 1975 mit Einführung des Strafvollzugsgesetzes geschaffenen Regelung, nach der Strafgefangenen im Ermessensweg ggf. das Tragen privater Kleidung zu gestatten ist?

Zu 11.: In der JSA ist das Tragen von Anstaltskleidung auch in der Freizeit für die Gefangenen vorgeschrieben.

Von der auch im Jugendstrafvollzug einschlägigen gesetzlichen Möglichkeit Privatkleidung zu tragen wurde zunächst auch in der JSA Gebrauch gemacht. Erheblich stärker als in den Berliner Justizvollzugsanstalten des erwachsenen Männervollzuges war bei den jugendlichen Gefangenen in der JSA eine Zunahme von sozialer Ausgrenzung, subkulturellen Aktivitäten und sogar Vermögensstraftaten wie Diebstahl zu registrieren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kleidung standen. Da häufig durch teure Markenkleidung eine bestimmte Identität bzw. ein bestimmter Status ausgedrückt werden soll, florierte der anstaltsinterne Handel unter den Gefangenen mit gestohlenen und erbeuteten Kleidungsstücken. Dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen erschwerten zunehmend den Förder- und Erziehungsauftrag der Anstalt und

gefährdeten letztlich in erheblicher Weise sowohl das Erreichen des Vollzugszieles betroffener Gefangener als auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

Aufgrund dessen ist im Grundsatz Anstaltskleidung zu tragen. Einzelne Ausnahmen sind lediglich etwa beim Tragen privater Unterwäsche oder vereinzelter ausschließlich markenfreier Freizeitkleidung gestattet. Es ist zu erwähnen, dass die Anstaltskleidung aus verschiedenen Kleidungsstücken besteht, die auf unterschiedliche Bedürfnisse, zum Beispiel für die Arbeit und die Freizeit, ausgelegt sind. Für Außenstehende stellen sich diese als neutrale Kleidungsstücke dar.

Die beschriebenen Konflikte sind seitdem signifikant rückläufig und es trat eine erhebliche Beruhigung und Stabilisierung des sozialen Gefüges der Gefangenen im Vollzugsalltag der JSA ein.

Berlin, den 11 Februar 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung